



Kurzinformation

Die Anordnung der Medizinisch-Psychologischen Untersuchung wegen Verstößen gegen das Verkehrsrecht und Strafgesetze

Gemäß § 2 Abs. 1 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) bedarf jeder, der ein Kraftfahrzeug auf öffentlichen Straßen führt, einer **Fahrerlaubnis**. Sowohl die **Erteilung** als auch die **Entziehung** der Fahrerlaubnis knüpfen an die **Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen** an (§ 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 StVG; § 3 Abs. 1 Satz 1 StVG). Zum Führen von Kraftfahrzeugen ist geeignet, wer die notwendigen körperlichen und geistigen Anforderungen erfüllt und nicht erheblich oder wiederholt gegen verkehrsrechtliche Vorschriften oder gegen Strafgesetze verstoßen hat (§ 2 Abs. 4 StVG). Werden Tatsachen bekannt, die Bedenken gegen die Eignung eines **Bewerbers** auf eine Fahrerlaubnis oder die Eignung des **Inhabers** einer Fahrerlaubnis begründen, kann die Fahrerlaubnisbehörde die Beibringung eines Gutachtens einer amtlich anerkannten Begutachtungsstelle für Fahreignung (**Medizinisch-Psychologische Untersuchung** – MPU) anordnen (§§ 2 Abs. 8 Satz 1, 6 Abs. 1 Nr. 1 lit. b) StVG, §§ 11 Abs. 3, 46 Abs. 3 der Fahrerlaubnisverordnung – FeV).

Eine MPU kann bei Eignungszweifeln aufgrund **erheblicher oder wiederholter Verstöße** gegen **verkehrsrechtliche Vorschriften** oder **Strafgesetze** angeordnet werden (§ 11 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 4, 5, 6, 7 FeV). Die Anordnung der MPU steht in diesen Fällen – anders als etwa bei Eignungszweifeln wegen Alkoholproblematiken (§ 13 Nr. 2 FeV) – im **Ermessen der Fahrerlaubnisbehörde** (BVerwG, Urteil vom 17.11.2016, Rn. 35).

In der Anordnung legt die Fahrerlaubnisbehörde unter Berücksichtigung der **Umstände des Einzelfalls** fest, welche Fragen hinsichtlich der Eignung zu klären sind (§ 11 Abs. 6 Satz 1 FeV). Wird das Gutachten **nicht fristgerecht** beigebracht, darf die Fahrerlaubnisbehörde in ihrer Entscheidung auf die **Nichteignung** des Betroffenen schließen (§ 11 Abs. 8 Satz 1 FeV). Dies setzt indes voraus, dass die Anordnung der Untersuchung rechtmäßig, anlassbezogen und verhältnismäßig war (BVerwG, Urteil vom 17.11.2016, Rn. 19).

Die näheren Vorgaben für die Anordnung einer MPU wegen Verstößen gegen **verkehrsrechtliche Vorschriften** oder **Strafgesetze** lassen sich § 11 Abs. 3 Satz 1 FeV entnehmen:

Die Fahrerlaubnisbehörde kann eine MPU zunächst bei **einem erheblichen** oder bei **wiederholten Verstößen** gegen **verkehrsrechtliche Vorschriften** anordnen (§ 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 FeV). Eine solche Anordnung kann etwa auf eine Vielzahl an verkehrsrechtlichen Ordnungswidrigkeiten ge-

stützt werden (Dauer, Rn. 34). Grundsätzlich kommt jedoch dem spezielleren Fahreignungs-Bewertungssystem (§ 4 StVG) ein Vorrang zu, sodass mit Punkten bestrafte Verkehrsverstöße zunächst keine Eignungsüberprüfung auslösen (Dauer, Rn. 21a). Im Sinne der Vorschrift sind erhebliche Verstöße nicht zwingend mit schwerwiegenden Verstöße gleichzusetzen, vielmehr ist die Erheblichkeit auf die Kraftfahreignung zu beziehen (BR-Drs. 302/08, Seite 61).

Dies gilt auch für die Anordnung einer MPU nach § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 FeV wegen **einer erheblichen Straftat** oder **mehrerer Straftaten**, die im **Zusammenhang mit dem Straßenverkehr** stehen. Auch diese Anordnung setzt voraus, dass die Anlasstat Rückschlüsse auf die Kraftfahreignung zulässt (Dauer, Rn. 35a). Ein hinreichender Zusammenhang mit dem Straßenverkehr ist anzunehmen, wenn die Straftat anlässlich der Teilnahme am Straßenverkehr begangen und durch Ereignisse im Straßenverkehr motiviert wurde (Dauer, Rn. 35c). Dies gilt beispielsweise für das Fahren ohne Fahrerlaubnis nach § 21 StVG (Dauer, Rn. 35c). Die Anordnung einer MPU kann auch dann erfolgen, wenn es wegen der Anlasstat nicht zu einer Verurteilung gekommen ist, sich das Vorliegen der Tat jedoch aus den polizeilichen Feststellungen oder anderen Erkenntnissen des Ermittlungsverfahrens ergibt (Dauer, Rn. 35a).

Ferner kann eine MPU bei **einer erheblichen Straftat**, die im **Zusammenhang mit der Kraftfahreignung** steht, angeordnet werden, insbesondere wenn Anhaltspunkte für ein hohes Aggressionspotential bestehen oder die Straftat unter Nutzung eines Fahrzeugs begangen wurde (§ 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 6 FeV). Dies setzt keinen unmittelbaren Zusammenhang der Anlasstat zum Straßenverkehr voraus, jedoch muss ein **Bezug zur Kraftfahreignung** bestehen. Demnach müssen konkrete Anhaltspunkte aufzeigen, dass der Betroffene die Sicherheit des Straßenverkehrs seinen eigenen Interessen unterordnet und aus seiner Teilnahme am Straßenverkehr zukünftig eine Gefährdung für denselben entstehen kann (VG Düsseldorf, Urteil vom 20.02.2014, Rn. 43). Dies gilt zunächst für Straftaten, die aufgrund **nicht beherrschter Affekte** besorgen lassen, dass auch im Straßenverkehr die Rechte anderer verletzt werden, so etwa bei Raubstraftaten und schweren oder gefährlichen Körperverletzungen (Begutachtungsleitlinien zur Kraftfahreignung, Nr. 3.16, Seiten 84, 85). Auch Anlasstaten, die **unter Nutzung eines Fahrzeugs** begangen wurden, sind anhand der konkreten Tat und der Täterpersönlichkeit auf einen Bezug zur Kraftfahreignung zu prüfen. Die Nutzung des Kraftfahrzeugs zur Begehung einer Straftat lässt für sich genommen nicht auf künftig verkehrsgefährdendes Verhalten schließen (Bayerischer VGH, Beschluss vom 05.07.2012, Seite 476). Anhaltspunkte für eine fehlende Kraftfahreignung können jedoch vorliegen, wenn der Täter im Zusammenhang mit seiner Tat mit einer Gefährdung des Verkehrs oder einer Beeinträchtigung des Verkehrs gerechnet hat oder rechnen musste (Bayerischer VGH, Beschluss vom 05.07.2012, Seite 476). Darüber hinaus kann die Kraftfahreignung fehlen, wenn eine **überdauernde und gravierende Störung der Verhaltenskontrolle oder Persönlichkeit** vorliegt, die sich etwa durch eine auffällige Wiederholung von Straftaten und eine Gleichgültigkeit gegenüber sozialen Normen, Regeln und den Rechten anderer ausdrückt (OVG Lüneburg, Beschluss vom 02.12.2016, Rn. 29; VG Düsseldorf, Urteil vom 20.02.2014, Rn. 51).

Schließlich kann eine MPU unter den dargelegten Voraussetzungen auch infolge **mehrerer Straftaten** angeordnet werden, die im **Zusammenhang mit der Kraftfahreignung** stehen, insbesondere wenn Anhaltspunkte für ein hohes Aggressionspotential vorliegen (§ 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 7 FeV).

Quellen und Literatur:

- Bayerischer Verwaltungsgerichtshof (Bayerischer VGH), Beschluss vom 05.07.2012, Az.: 11 C 12.874, Straßenverkehrsrecht (SVR) 2012, 474.

-
- Begutachtungsleitlinien zur Kraftfahreignung vom 27.01.2014 (Verkehrsblatt S. 110) Fassung vom 17.02.2021 (Verkehrsblatt S. 198), in Kraft getreten am 01.06.2022 mit der Fünfzehnten Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften (Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 11 vom 25.03.2022), abrufbar unter: <https://bast.opus.hbz-nrw.de/opus45-bast/frontdoor/deliver/index/docId/2664/file/Begutachtungsleitlinien+2022.pdf> (Stand dieser sowie sämtlicher nachfolgender Internetquellen: 02.05.2023).
 - Bundesrats-Drucksache (BR-Drs.) 302/08, Verordnung des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Vierte Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 30.04.2008, abrufbar unter: <https://dserver.bundestag.de/brd/2008/0302-08.pdf>.
 - Bundesverwaltungsgericht (BVerwG), Urteil vom 17.11.2016, Az.: 3 C 20/15, Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 2017, Seite 1765 ff.
 - Dauer, in: Straßenverkehrsrecht, Hentschel/König/Dauer (Hrsg.), 46. Auflage 2021, Kommentierung zu § 11 FeV.
 - Fahrerlaubnis-Verordnung vom 13.12.2010 (BGBl. I S. 1980), die zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 02.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) geändert worden ist, abrufbar unter: https://www.gesetze-im-internet.de/fev_2010/.
 - Oberverwaltungsgericht Lüneburg (OVG Lüneburg), Beschluss vom 02.12.2016, Az.: 12 ME 142/16, Neues Juristische Online-Zeitschrift (NJOZ) 2017, Seite 474 ff.
 - Straßenverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310, 919), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 02.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) geändert worden ist, abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/stvg/>.
 - Verwaltungsgericht Düsseldorf (VG Düsseldorf), Urteil vom 20.02.2014, Az.: 6 K 6737/12, juris.
